

Rechtlicher Leitfaden zum Streaming

Persönlichkeitsrecht

Zu beachten ist im Rahmen eines Live-Streamings immer auch das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen, welche dort zu sehen sind, da diesen ein Recht am eigenen Bild zusteht.

Werden Personen im Live-Stream gezeigt, bedarf es hierfür ihrer Einwilligung. Einer solchen Einwilligung bedarf es auch dann, wenn es sich um Mitarbeiter des eigenen Unternehmens handelt. Besonderes Augenmerk ist auf die Live-Übertragung von Kindern zu legen. Denn auch diese ist ohne Einwilligung der Eltern unzulässig. Ratsam ist zudem, ab einem Alter des Kindes von sechs Jahren zusätzlich auch eine Einwilligung des Kindes selbst einzuholen

Rechtlich wird eine Live-Sendung und ein Abrufangebot als unterschiedliche Nutzungsart eingestuft, sodass für beide dieser Nutzungsarten eine gesonderte Einwilligung erforderlich ist. Das bedeutet, sollte von den betroffenen Personen vor dem Live-Stream eine solche Einwilligung eingeholt worden sein und später entschieden werden diesen Live-Stream online hochzuladen, um einen nachträglichen Abruf zu ermöglichen, muss erneut eine Einwilligung eingeholt werden.

Urheberrecht

Zu berücksichtigen ist Urheberrecht. Dabei gilt, für die Live-Übertragung von urheberrechtlich geschützten Werken (im Sinne des § 2 I UrhG) ist immer die Einholung eines Nutzungsrechts erforderlich. In Ausnahmefällen kann sich die Zulässigkeit auch aus einer gesetzlichen Nutzungsbefugnis (sog. Schrankenbestimmung) ergeben.

Im Hinblick auf eine solche einschlägige Schrankenbestimmung ist an dieser Stelle insbesondere auf die Zitierfreiheit aus § 51 UrhG hinzuweisen.

Die Zitierfreiheit erlaubt es, zitiertes Material auf jegliche Art und Weise. Voraussetzung ist dabei ein innerer Zusammenhang des Zitats zum Inhalt des Live-Streams (Zitatzweck). Erforderlich ist insofern die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Inhalt.

Nicht davon erfasst ist die rein ästhetische Verwendung von solchen zitierten Videos, Bildern etc. Oftmals werden geschützte Werke als Hintergrundbilder von Präsentationen, die meist keinen unmittelbaren Zusammenhang zum Inhalt des Vortrages aufweisen und daher primär der visuellen Gestaltung der Folien dienen. In einem solchen Fall liegt kein zulässiges Zitat im urheberrechtlichen Sinn vor, sodass es eines Nutzungsrechts bedarf, welches vom Rechtsinhaber erteilt werden kann.

In welchem Umfang ein solches Zitat erfolgen darf hängt vom Einzelfall ab. Wenn es beispielsweise zur Erläuterung der Aussage ausreicht, lediglich einen



Ausschnitt eines urheberrechtlich geschützten Videos oder eines Textes zu zeigen, sollte darüber auch nicht hinausgegangen werden. Klar umrissene Grenzen gibt es nicht, hängen von der jeweiligen subjektiven Einschätzung ab, was jeweils angemessen ist.

Darüber hinaus sollte die Angabe der Quelle bzw. der Fundstelle erfolgen.

Eine inhaltliche Änderung wie Einschübe von eigenen Sequenzen oder eine Übersetzung des Tons des genutzten Materials sind nur im Falle der Zustimmung erlaubt.

Sollte es zu einer rechtswidrigen Ausstrahlung kommen, sind sowohl derjenige, der diese Handlung vorgenommen hat als auch der Betreiber des Streams in der Verantwortung. So können auch Anbieter eines Streams abgemahnt und zur Unterlassung aufgefordert werden, wenn die urheberrechtswidrigen Handlungen von Teilnehmenden des Streams ausgehen. Eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer, in der dieser zusichert, keine Rechte Dritter zu verletzen oder den Betreiber des Streams von Kosten freizuhalten, schützt vor der Inanspruchnahme durch Dritte nicht. Denn eine solche Vereinbarung entfaltet ihre Wirkung nur im Innenverhältnis, also in der Rechtsbeziehung zwischen Betreiber und Teilnehmer des Streams.

Markenrecht

Das Markenrecht regelt den Schutz von Marken. Eine Marke ist eine geschützte Bezeichnung. In der Praxis gängig sind insbesondere Wort- und Bildmarken, welche auch in der Kombination als Marke geschützt werden können. In der Folge unterliegen Logos, Firmen- und Produktnamen oftmals dem markenrechtlichen Schutz.

Die reine Wiedergabe von Marken und Logos (sofern dabei kein eigener Geschäftszweck zum Ausdruck kommt) ist zumeist unbedenklich.

Solange eine Marke oder ein Logo lediglich als „Beiwerk“, also auf Produkten zu sehen ist und sich diese Marke nicht angeeignet wird, ist auch dies in Ordnung.

Zu beachten ist, dass für den Zuschauer nicht der Eindruck entstehen darf, der Live-Stream stehe im Zusammenhang mit der Marke.

GEMA

In Bezug auf die GEMA und damit zusammenhängende Lizenzen kommt es maßgeblich darauf an, welche Plattformen für den Live-Stream genutzt werden,

So besteht zwischen den Plattformen YouTube, Facebook, Twitch und Twitter ein sogenannter Pauschalvertrag mit der GEMA. Dies hat zur Folge, dass der Betreiber eines Streams keine gesonderte Lizenz bei der GEMA erwerben muss.



Wenn auf einer Plattform gestreamt wird, die keinen Pauschalvertrag mit der GEMA geschlossen hat, muss ein Einzellizenzvertrag des Tarifs VR-OD-10 abgeschlossen werden.

Zu beachten ist außerdem, dass für ein späteres Hochladen dieser Aufnahme für den On-Demand-Abruf ebenfalls eine extra Lizenz erforderlich ist.

Rundfunklizenz

Für das Betreiben eines Rundfunksenders durch einen privaten Betreiber bedarf es in Deutschland einer entsprechenden Rundfunklizenz. Im Einzelfall können auch Live-Streams unter den Begriff des Rundfunks fallen, sodass auch für sie eine entsprechende Lizenz erforderlich ist.

Hierfür müssen folgende Kriterien erfüllt sein

1. Linearität

Das heißt, dass das Angebot live erfolgt und der Nutzer keinen Einfluss auf den Zeitpunkt und die Reihenfolge eines solchen Angebots.

Ein live (in Echtzeit) ausgestrahlter Beitrag wird auch dann als Live betrachtet, wenn der Stream im Anschluss zum zeitunabhängigen Abruf bereitgestellt wird (z.B. in einer Mediathek).

3. journalistisch redaktionelle Gestaltung der Inhalte

Für eine solche journalistisch redaktionelle Gestaltung für reichen schon geringfügige Merkmale wie eine Moderation, die Kommentierung, Kameranäherung, Schnitte, Kamera- oder Perspektivenwechsel aus

Das rein statische Abfilmen ohne Schnitte, Kamera- oder Perspektivenwechsel, Kommentierung oder anderen Beeinflussungen der Wahrnehmung dessen was gestreamt wird, ist nicht als redaktionelle Gestaltung anzusehen.

4. Inhalte anhand eines Sendeplans regelmäßig wiederholt und verbreitet

Werden Live-Streams zu festen Zeiten oder in gewisser Regelmäßigkeit, also in kurzen Zeitabständen gesendet, ist dieses Merkmal bereits erfüllt. Handelt es sich um einmalig stattfindende Angebote, wie beispielsweise eine einmalige Produktpräsentation ist dieses Merkmal dagegen nicht erfüllt. Wenn es einen festen (öffentlichen) Sendeplan gibt, welcher ankündigt, wann zukünftige Streams ausgestrahlt werden, ist das Kriterium auch dann erfüllt, wenn diese Streams ohne eine erkennbare Regelmäßigkeit ausgestrahlt werden.

5. Ausnahme für „Bagatellrundfunk“ (Bundesweite Live-Streams)

Bundesweite Live-Streams können zulassungsfrei sein, wenn seine Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung lediglich gering ist oder eine



geringe Nutzerzahl (20.000 gleichzeitige Nutzer um Durchschnitt von 6 Monaten) hat oder (anhand prognostizierter Entwicklung) haben wird.

6. Lokale oder regionale Live-Streams in NRW

Gemäß dem Landesmediengesetz NRW ist keine Zulassungsfreiheit für Rundfunkangebote vorgesehen, die sich an Bewohner des Landes NRW oder zumindest Teile davon richten. Diesbezüglich existiert keine Mindestzahl von durchschnittlichen Nutzern für das Erfordernis einer Lizenz, solange das Angebot inhaltlich oder technologisch auf eine Verbreitung in NRW oder regional oder lokal ausgelegt ist.

Impressumspflicht

Eine Impressumspflicht besteht nach § 5 TMG immer dann, wenn ein Telemedium geschäftsmäßig, in der Regel gegen Entgelt angeboten wird.

Zu den Telemedien zählen auch Profile oder Nutzerkonten auf sozialen Netzwerken und sonstigen Plattformen

Bei einer kommerziellen Ausgestaltung des Telemediums, also wenn dieses unmittelbar auf den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ausgerichtet ist oder auch bloß mittelbar von eigener oder fremder Werbung bespielt wird, liegt die von § 5 TMG geforderte Geschäftsmäßigkeit vor.

Wenn das Impressum nicht unmittelbar auf der Plattform untergebracht werden kann, muss zumindest ein Link mit dem Wort „Impressum“ auf das Impressum verweisen.

Benennung eines geeigneten Verantwortlichen

Die Pflicht zur Benennung eines geeigneten Verantwortlichen nach § 18 Abs. 2 MStV besteht immer dann, wenn Anbieter von Telemedien in journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergeben. In diesem Fall ist zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes ein Verantwortlicher mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen.



Checkliste

Bitte überprüfe vor dem Stream, ob du folgende Aspekte berücksichtigt hast:

1. Habe ich die die **Einwilligung** der Personen eingeholt, welche im Stream zu sehen sein werden?
 - a. Sofern Kinder zu sehen sein werden: Habe ich die Einwilligung der Eltern bzw. auch des Kindes (ab 6 Jahren)?
 - b. Wenn der Stream im Nachgang zum Abruf bereitgestellt wird: Habe ich für das Abrufangebot ebenfalls eine Einwilligung der Abgebildeten?
2. Habe ich ein **Nutzungsrecht** für urheberrechtlich geschütztes Material, welches ich verwenden möchte oder besteht eine gesetzliche Nutzungsbefugnis?
3. Werden **Marken** (Namen oder Logos) wenn überhaupt lediglich als Beiwerk zu sehen sein?
4. Habe ich oder die Plattform, auf der ich streame einen **GEMA-Vertrag**?
5. Habe ich eine **Rundfunklizenz** eingeholt?
6. Stelle ich ein **Impressum** bereit?
7. Nenne ich einen geeigneten **Verantwortlichen**?